

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Geomatik, M.Eng.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort: München
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschuleitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilmerkmals "dual", auch und gerade in der Außendarstellung, zu verzichten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) [verlängerte Auflagenfrist: 18 Monate = 09.09.2021]

Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV). [Auflagenfrist: 12 Monate = 09.03.2021]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

In § 6 BayStudAkkV ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden

Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Auch ist in § 38 der Prüfungsordnung nicht verbindlich festgelegt, dass die aktuelle Fassung des Diploma Supplements zu verwenden ist. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus (§ 6 Abs 4 BayStudAkkV)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird gemäß Akkreditierungsantrag in einer Vollzeit und einer dualen Variante angeboten. Die dualen Bachelor- und Masterprogramme des Modells „Studium mit vertiefter Praxis“ entsprechen sowohl organisatorisch als auch inhaltlich exakt der „regulären“ Variante (vgl. Anhang A, S. 53). Darüber hinaus absolvieren Studierende in der vorlesungsfreien Zeit zusätzliche Praxisphasen, die im Rahmen des Studiengangskonzepts und der Studiengangsunterlagen allerdings weder administrativ-organisatorisch noch zeitlich noch inhaltlich verankert sind.

Der Akkreditierungsrat stellt fest in diesem Zusammenhang, dass das Gutachtergremium keine Bewertung des Kriteriums § 12 Abs. 6 BayStudAkkV vorgenommen hat. Der Akkreditierungsrat hat daher eine eigene Prüfung des Kriteriums durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass § 12 Abs. 6 BayStudAkkV auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht erfüllt ist. Das vorliegende Modell unterstützt zwar ein berufsbegleitendes Studium. Der Profilanpruch „dual“ im Sinne der genannten Rechtsvorschrift erfordert allerdings eine systematische vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts. Eine organisatorische Verzahnung ist im vorliegenden Fall nicht unmittelbar ersichtlich; auch ob und wenn ja in welchem Umfang eine systematische inhaltliche Verzahnung vorgesehen ist und verbindlich umgesetzt wird, wird weder aus dem Akkreditierungsbericht noch aus den Antragsunterlagen der Hochschule ersichtlich. Der Akkreditierungsrat hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervor, dass eine solche inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch im Curriculum des als dual beworbenen Studiengangs angelegt sein muss. Eine nur punktuelle Verzahnung in Form eines Praxissemesters und / oder einer im Unternehmen angefertigten Abschlussarbeit ist nicht ausreichend. Zwar liegt das Muster der Kooperationsvereinbarung zum dualen Studium (Anlage A) vor, eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung der hochschulischen und betrieblichen Lernorte ist allerdings auch dort nicht in der notwendigen Eindeutigkeit reglementiert. Die von § 12 Abs. 6 BayStudAkkV geforderte systematische Verzahnung ist damit nicht vollständig gewährleistet. In der Konsequenz kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass der zur Akkreditierung beantragte Profilanpruch „dual“ im Sinne von § 12 Abs. 6 BayStudAkkV bislang nicht hinreichend begründet wird.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung jedoch das mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 durch das bayerische Wissenschaftsministerium avisierte Vorhaben, die Qualitätsstandards für das duale Studium in Bayern in einer konzertierten Aktion aus Politik, Hochschulen und der bayerischen Dachmarke hochschule dual mittelfristig im Sinne der Legaldefinition von § 12 Abs. 6 bayerische Studienakkreditierungsverordnung zu überarbeiten. Der Akkreditierungsrat würde eine landesweite hochschulübergreifende Lösung sehr begrüßen.

Die Hochschule muss somit nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Ein entsprechender

Nachweis ist spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu führen. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem dringenden Hinweis, eine Reduzierung der Prüfungsbelastung im ersten Semester zu prüfen. Hierbei soll insbesondere die Empfehlung des Gutachtergremiums zur Verbindung der Module "Schlüsselqualifikation 1: Projekttechnik" und "Allgemeinwissenschaft", auch vor dem Hintergrund der geringen Leistungspunkte beider Module, geprüft werden.